



**Stadt Stein am Rhein**

**StR 814.301**

# **Reglement über die Durchführung von Rauchgasmessungen**

vom 24.12.1985

## Inhaltsverzeichnis

Rauchgasmessung Durchführung	3
Auftrag	3
Entschädigung	3
Service	3
Rapport	3
Rechtskraft	3

Gestützt auf die Bundesverordnung über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen vom 10.12.1984 erlässt der Stadtrat folgendes Reglement.

### **Art. 1**

Rauchgasmessung  
Durchführung

Bei Ölzentralheizungs-Anlagen in Stein am Rhein wird alle zwei Jahre eine Rauchgasmessung durchgeführt. Die Messungen sind nach den Bundesgesetzgebungen vorzunehmen.

### **Art. 2**

Auftrag

Der Stadtrat bestimmt, durch wen die Rauchgasmessungen ausgeführt werden. Der Beauftragte führt eine Kartei.

### **Art. 3**

Entschädigung

Die Messungen sind entschädigungspflichtig und vom Anlagebesitzer (Hauseigentümer) dem Messbeauftragten direkt zu bezahlen. Die Höhe der Entschädigung wird vom Stadtrat festgesetzt.

### **Art. 4**

Service

Bei Anlagen, die regelmässig (mindestens alle zwei Jahre) durch einen Fachmann einer Brennerfirma kontrolliert werden (Service-Abonnement), führt der Stadtbeauftragte nur stichprobenweise Kontrollen durch. Diese Messungen sind lediglich bei Beanstandungen entschädigungspflichtig.

### **Art. 5**

Rapport

Bei mangelhaft eingestellten Anlagen wird ein Rapport erstellt und eine Frist zur Behebung der Mängel angesetzt. Der Fachmann einer Brennerfirma hat die Anlage richtig einzustellen und dem Stadtbeauftragten den Vollzug zu bestätigen.

### **Art. 6**

Rechtskraft

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Einwohnerrat und den Regierungsrat in Kraft.

Stein am Rhein, 11. November 1985

**NAMENS DES STADTRATES**

Der Präsident: sig.

Der Schreiber: sig.

Vom Einwohnerrat genehmigt am 21. November 1985

**NAMENS DES EINWOHNERRATES**

Der Präsident: sig.

Der Aktuar: sig.

Vom Regierungsrat genehmigt gemäss  
Regierungsbeschluss vom 24. Dezember 1985

Der Staatsschreiber: sig.